

Unternehmensnachfolge und Erbschaftssteuer

Referent:

Dr. Thomas Wülfing
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

WZR Hamburg
Lehmweg17
20251 Hamburg
Telefon +49(40) 480 63 9-0
Telefax +49(40) 480 63 9-22
E-Mail: hamburg@wzr-legal.com

Gliederung

A. Die Entscheidung des BVerfG

B. Aktuelles Erbschaftssteuergesetz

- I. Betriebsvermögen
- II. Anteile an Kapitalgesellschaften
- III. Grundstücke

C. Das Erbschaftsteuerreformgesetz

- I. Betriebsvermögen
- II. Vermögensklassifizierung
- III. Grundstücke
- IV. Anteile an Kapitalgesellschaften
- V. Auslandsvermögen

Gliederung

D. Die Unternehmenssteuerreform

I. Ziele

II. Inhalt

1. Kapitalgesellschaften
2. Personengesellschaften
3. Bildung steuerfreier Rücklagen für Investitionen
Belastungsvergleichstabelle bei
Vollausschüttung zwischen
Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft
4. Gewerbesteuer und Hinzurechnungen

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

I. Definition

II. Erscheinungsformen

1. Unternehmensstiftung
2. Familienstiftung
3. Gemeinnützige Stiftung

III. Stiftungssteuerrecht

1. Steuerliche Vorteile
2. Besteuerung von Stiftungen
3. Steuerbefreiung und die vier Vermögenssphären der Stiftung
4. Die 20 - Prozent – Regel
5. Gründungshöchstbetrag für Stifter
6. Anhebung der Besteuerungsgrenze

F. Wegzug aus Deutschland

- I. Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland
- II. Steuerliche Folgen eine Wohnsitzverlagerung
 1. Verbleibende Steuerpflicht in der BRD
 2. Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der deutschen (beschränkten Steuerpflicht) bzgl. inländischer Einkünfte
 3. Wegzugsbesteuerung
 4. Deutsches Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Gliederung

5. Gestaltungsmaßnahmen als Gewerbetreibender bzw. Freiberufler vor dem Wegzug
6. Gestaltungsmaßnahmen als wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter
7. Besonderheiten bei Wegzug in eine Steueroase
8. Vermeidung der erweitert beschränkten Steuerpflicht

G. Nachfolgegestaltung

- I. Gestaltung des Ehevertrages
- II. Gesellschaftsvertrag der Familiengesellschaft
- III. Nießbrauch
- IV. mittelbare Schenkung

A. Die Entscheidung des BVerfG vom 07.11.2006

- Geltendes Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht verfassungswidrig (§ 19 I ErbStG.)
- Verstoß gegen Art. 3 I GG
 - „Die durch § 19 I ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftssteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem GG unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land – und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 I GG nicht genügt
 - keine unterschiedliche Bewertung von Vermögenswerten

A. Die Entscheidung des BVerfG vom 07.11.2006

- Der Wert im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist maßgeblich.
- Privilegierung von Vermögensarten darf nicht auf der Bewertungsebene erfolgen.
- Zeit zur Korrektur für den Gesetzgeber: 31.12.2008

B. Aktuelles Erbschaftssteuergesetz

I. Betriebsvermögen

- a) Grundsätzlich: Festlegung des Betriebswertes nach dem Steuerbilanzwert.
- b) Gem. **13a ErbStG**. gilt für den Erwerb des Betriebsvermögens ein Freibetrag von 225.000 €.
- c) Der über den Freibetrag hinausgehende Wert des Vermögens wird mit 65 % angesetzt.
- d) variabler Entlastungsbetrag gem. 19a ErbStG.

B. Aktuelles Erbschaftssteuergesetz

II. Anteile an Kapitalgesellschaften

1. Gem. **13a ErbStG** gilt auch für den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften ein Freibetrag von 225.000 €
2. Variabler Entlastungsbetrag gem. **19a ErbStG**
3. Der gemeine Wert von **nicht notierten** Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft geschätzt, wenn er nicht vorher aus Verkäufen abgeleitet werden konnte (**11 Abs. 2 Satz 2 BewG**)
4. Bei Anteilen an **börsennotierten** Kapitalgesellschaften stellt der Börsenkurs den gemeinen Wert dar

B. Aktuelles Erbschaftssteuergesetz

III. Grundstücke

1. Unbebaut

- Die Bewertung erfolgt anhand der Quadratmeterzahl und der Bodenrichtwerte, zu erfahren bei der Kommunalverwaltung. (Ertragswertverfahren)
- Berechnungsformel:

$$\text{Bodenrichtwert} - 20 \% \times \text{Quadratmeter} = \text{Steuerwert}$$

2. Bebaut

- Hier wird der Durchschnittswert von drei Jahren vor Erbfall oder Schenkung herangezogen und mit dem Faktor 12,5 multipliziert. Sodann wird für jedes Jahr ab Fertigstellung bis Erbfall oder Schenkung ein Abschlag von 0,5 % pro Jahr, maximal jedoch 25 % abgezogen.
- Berechnungsformel:

$$12,5 \times \text{durchschnittlicher Jahresmietwert der letzten drei Jahre} - \text{Wertminderung für Alter pro Jahr } 0,5\%, \text{ maximal jedoch } 25\%.$$

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

I. Betriebsvermögen

1. Zugrundelegung des Marktwertes bei der Bewertung von Betriebsvermögen.
2. 85 % pauschale Bewertung des Betriebsvermögens als produktives Vermögen (*begünstigtes Vermögen*) → keine Besteuerung
3. Besteuerung nach dem Verkehrswert für nicht produktives Vermögen (*15%; nicht begünstigt*).

C. Der ErbschaftsteuerreformgesetzE

4. Stundung der Erbschaftsteuer auf das produktive Betriebsvermögen für 10 Jahre,

sofern

- der Betrieb in seinem vermögenswerten Bestand mindestens 15 Jahre weitergeführt wird
- die Lohnsumme im Betrieb in den 10 Jahren **nach** der Übertragung jährlich bei mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre **vor** der Übertragung bleibt

Unterschreiten der Mindestlohnsumme → Wegfall der Verschonung → für jedes Jahr des Nichterreichens entfällt 1/10 des gewährten Abschlags → Steuer wird rückwirkend nach der höheren BemGrundlage festgesetzt

- das Betriebsvermögen 15 Jahre lang nicht verringert wird
- die 85 % werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 €

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

II. Vermögensklassifizierung

1. begünstigtes Vermögen

- 95-95 BewG (§ 28a I 1 ErbStG-E) :
 - produktives Vermögen, d.h. Vermögen, das der Produktion von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen und deren Verteilung dient

2. nicht begünstigtes Vermögen

- Dritten überlassene Grundstücke, Grundstücksanteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen an Rechten und Werten.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn unmittelbare Beteiligung am Nennkapital weniger als 25 % oder weniger beträgt.
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.
- Betriebsvermögen in Drittstaaten

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

III. Grundstücke

Grundsätzlich:

Bewertung von Immobilien nach ihrem tatsächlichen Verkehrswert
(*wie Aktien und Kapitalvermögen*)

1. Bebaut

Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren, oder dem Sachwertverfahren

(Die Verfahren werden durch Rechtsverordnung typisierend geregelt)

a) Vergleichswertverfahren:

- Marktwert des Grundstücks leitet sich von tatsächlich realisierten Verkaufspreisen ähnlicher Grundstücke ab
- Geeignet für Ein- und Zweifamilienhäuser

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

b) Ertragswertverfahren:

- Marktwert des Grundstücks leitet sich vom Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des für diese Grundstücke erzielbaren Ertrags ab.
- Geeignet für Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke

*Der im Ertragswertverfahren anzuwendende **Kapitalisierungszinssatz** wird in einer RV festgelegt werden.*

*Rendite öffentliche Anleihen zum Besteuerungszeitpunkt(in den letzten 10 Jahren im Schnitt 4,5 %) + Risikozuschlag 4,5 % = **Kapitalisierungszinssatz***

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

c) Sachwertverfahren

- Wert des Grundstücks setzt sich zusammen aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie des Bodenwertes
- Geeignet für Wohnungseigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke.....

2. Unbebaut

- Bewertung erfolgt nach wie vor nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten.

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

3. Bewertung vermieteter Immobilien

- Abschlag von **10 %** bei der Bewertung (vermin. Wertansatz)

sofern

- zu Wohnzwecken vermietet
- im Inland oder in der EU belegen
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigtem Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehörend

→ *Ziel:* privater Kapitalfluss in den Wohnungsbau

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

IV. Anteile an Kapitalgesellschaften

1. Bei Anteilen an **börsennotierten** Kapitalgesellschaften stellt der Börsenkurs den gemeinen Wert dar
2. Bei **nicht notierten** Anteilen ist der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen
3. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert zu schätzen

C. Der ErbschaftssteuerreformgesetzE

IV. Auslandsvermögen

- Bewertung erfolgt nach wie vor nach dem Verkehrswert (12 VI ErbStG,31BewG)
- Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, daher sind auch hier künftige Privilegien geplant

Tabelle steuerliche Freibeträge

- blau: aktuell - grün: künftig	Freibetrag in Euro	Freibetrag in Euro
Ehegatte / Lebenspartner Steuerklasse I / III	307.000 / 5.200	500.000
Kinder Steuerklasse I	205.000	400.000
sonstige Personen Steuerklasse I	51.200	100.000 200.000 (Enkel)
Geschwister Steuerklasse II	10.300	20.000
sonstige Personen der Steuerklasse III	5.200	20.000

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Bereicherung €	Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern etc.	Geschwister, Neffen, Nichte, Stiefeltern etc.	Lebenspartner, Freunde, [I, II(-)]
52.000	7 %	12 %	17 %
75.000	7 %	30 %	30 %
256.000	11 %	17 %	17 %
300.000	11 %	30 %	30 %
512.000	15 %	22 %	29 %
600.000	15 %	30 %	30 %
5.113.000	19 %	27 %	35 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
12.783.000	23 %	32 %	41 %
13.000.000	23 %	50 %	50 %
25.565.000	30 %	40 %	50 %
26.000.000	27 %	50 %	50 %
26.565.000 <	30 %	40 %	50 %
26.000.000 <	30 %	50 %	50 %

D. Unternehmenssteuerreform

I. Ziele

- Belastungsausgleich zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft herbeiführen
- Standort Deutschland attraktiver machen.

II. Inhalt

1. Kapitalgesellschaften

- a) Senkung des Körperschaftssteuer von 25 auf 15 Prozent.
 - b) Senkung der Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von 5 auf 3,5 Prozent.
- Senkung der Gesamtbelastung bei Kapitalgesellschaften von 38,8 auf 29,8 Prozent.

D. Unternehmenssteuerreform

2. Personengesellschaften

- a) Besteuerung des einbehaltenen Gewinns 28,25 Prozent auf Antrag
- b) Keine Absetzbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe
- c) Höhere Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer

**Belastungsvergleich-Tabelle 2008 zwischen
Kapital- und Personengesellschaften:**

Belastungsvergleich bei Vollausschüttung

GesEbene	PersG		KapG
EBT	100,00	100,00	100,00
GewSt (14 %)	14,00	14,00	14,00
KSt. (15 %)	--	--	15,00
SolZ (5,5 %)	--	--	0,83
<i>Gewinn nach Steuern</i>	86,00	86,00	70,17

GesEbene	PersG		KapG
Thesaurierte Gewerb.Gew.	0,00	100,00	--
Entnommene Gewerb.Gew.	100,00	0,00	--
ESt thesaurierte Gew. (28,25%)	0,00	28,25	--
Est entnomm. Gewinn (45%)	45,00	0,00	--
<i>GewSt.Anrech</i> (35 EStG)	13,30	13,30	--
SolZ (5,5 %)	1,74	0,82	--
Gewinn nach Steuern	52,65	70,23	70,17

GesEbene	PersG		KapG
Entnahme/Ausschüttung	--	70,23	70,17
Nachversteuerung (25%)	--	17,56	--
Abgeltungssteuer (25,00 %)	--	--	17,54
SolZ (5,5 %)	--	0,97	096
Zufluss	--	51,70	51,67

GesEbene	PersG		KapG
Belastung Gesellschaft	14,00	14,00	29,83
Belastung Gesellschafter	33,44	34,30	18,50
Gesamtbelastung	47,44	48,30	48,33

D. Unternehmenssteuerreform

3. Bildung steuerfreier Rücklagen für Investitionen

- Möglichkeit zur Bildung steuerfreier Rücklagen (Ansparabschreibung)
 - Erhöhung der Betriebsvermögensgrenze von 210.000 auf 235.000 €.
- genaue Bestimmung der Investition nicht erforderlich

D. Unternehmenssteuerreform

4. Gewerbesteuer und Hinzurechnungen

- Senkung des dem Gewinn hinzurechnenden Zinsanteils von 50 % auf 25 % für Zwecke der Gewerbesteuer
- Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten und Lizenzen mit einem Anteil von 25 %
- Hinzurechnung von Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Sachen mit einem Anteil von 20 %

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

I. Definition:

juristische Person ohne Gesellschafter oder Mitglieder

II. Erscheinungsformen:

1. Unternehmensstiftung

- Unternehmensträger-, Beteiligungsträger-, und Komplementärstiftung
- Stiftung bürgerlichen Rechts
- Anlage des Vermögens in einem Unternehmen
- Unmittelbarer bzw. mittelbarer Einfluss als Gesellschafter auf die Träger des Unternehmens
→ Beteiligungsträgerstiftungen

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

2. Familienstiftung

- wichtigste Gruppe der privaten Stiftungen.
- dienen den Interessen einer oder mehrerer Familien
- familiärer Zweck
- verhindert die zukünftige Zersplitterung des Familienvermögens durch Erbteilung
- keine steuerliche Begünstigung wegen Mangel an Gemeinnützigkeit
- alle 30 Jahre fiktiver Erbschaftsfall.
- je nach Bundesland genehmigungspflichtig
- Kann mit einer gemeinnützigen Stiftung kombiniert werden (Doppelstiftung).

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

3. Gemeinnützige Stiftungen

- alle Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. 51 ff. AO verfolgen
- steuerbegünstigt sind sowohl gemeinnützige als auch mildtätige oder kirchliche Zwecke

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

III. Stiftungssteuerrecht

1. Steuerliche Vorteile für Stiftende und Spendende

- Geltendmachung der Spende oder der Stiftung als Zuwendungen in der Steuererklärung ganz oder teilweise
(Zuwendung ist der Oberbegriff für Spenden und Stiftungen)
- Die entscheidende Frage lautet stets, bis zu welcher Höhe Zuwendungen geltend gemacht werden können

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

2. Besteuerung von Stiftungen

- es wird unterschieden zwischen der Besteuerung bei Errichtung, der laufenden Besteuerung sowie der Besteuerung bei der Auflösung
- grundsätzlich ist die gemeinnützige Stiftung vollkommen steuerbefreit, solange sie gemeinnützige Zwecke erfüllt
- bei einer gemeinnützigen Stiftung entfallen die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wie grundsätzlich auch die Körperschafts- und Gewerbesteuer

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

3. Steuerbefreiung und die vier Vermögenssphären der Stiftung

a) steuerfrei sind

- Einkünfte aus dem ideellen Bereich der Zweckverwirklichung (Spenden, Zustiftungen)
- Einkünfte aus der Vermögensverwaltung (Erträge des Stiftungskapitals wie Zinsen etc.)
- Einkünfte aus Zweckbetrieben liegen vor:
 - wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen.
 - dieses ohne den Geschäftsbetrieb nicht möglich
 - der Geschäftsbetrieb anderen Unternehmen nicht mehr Konkurrenz macht

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

b) steuerpflichtig sind

Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
sofern

- die Stiftung einer selbstständigen, nachhaltigen Tätigkeit nachgeht, durch die Einnahmen erzielt werden
und
- die Tätigkeit über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung hinausgeht

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

4. Die 20-Prozent-Regel

- seit der Reform des Stiftungssteuerrechts beträgt der Spendenabzugsbetrag einheitlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
- die 20 % sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig
- *von Vorteil, wenn die Spende in einem einkommensschwachen Jahr geleistet wurde*

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

5. Gründungshöchstbetrag für Stifter

- Statt wie bisher 307.000 € können Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung künftig bis zu **1Mio.** Euro über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden
- der abzuziehende Betrag muss nicht mehr im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden
 - *Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen*
- Verheiratete können den Betrag von 1 Mio. Euro pro Ehegatte geltend machen

E. Die Stiftung als Vermögensnachfolge

6. Anhebung der Besteuerungsgrenze

Die Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird **gem. 64 III AO** von derzeit 30.678 € auf **35.000 €** angehoben.

F. Wegzug aus Deutschland

I. Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland

Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts.

1. Voraussetzungen der Wohnsitzaufgabe (*Umkehrschluss 8 AO*)

- keine Beibehaltung und Benutzung sowie kein Innehaben einer Wohnung in der BRD
- bei Familien zusätzlich Umzug des Ehepartners und der Kinder

2. Voraussetzungen der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (*Umkehrschluss 9 II AO*)

- kein Verweilen im Inland und keine Absicht dorthin zurückzukehren.
- kurzes, unregelmäßiges Bewohnen der Zweitwohnung (auf BFH bis zu 6 Wochen)

F. Wegzug aus Deutschland

II. Steuerliche Folgen einer Wohnsitzverlagerung

1. Verbleibende Steuerpflicht in der BRD

- a) keine Steuerpflicht hinsichtlich der im Ausland erzielten Einkünfte (*Kapitalvermögen, ausländische Immobilie, gewerbliche Beteiligungen im Ausland*)
- b) beschränkte Steuerpflicht hinsichtlich der Einkünfte, die aus deutschen Quellen sprudeln (Gewerbe, selbst. Arbeit, Vermietung und Verpachtung)
- c) Steuerpflicht bzgl. Betriebsrenten und Beamtenpensionen
- d) keine Steuerpflicht bzgl. BfA-Renten oder Rentenzahlungen einer privaten Kapitallebens- bzw. Rentenversicherung

F. Wegzug aus Deutschland

e) Prüfung des DBA, wenn ein solches besteht

In der Regel werden dem Wohnsitzstaat Einkünfte aus folgenden Quellen zugewiesen:

- Tätigkeit als Anwalt, Unternehmensberater, Schriftsteller usw.
- Veräußerungsgewinne aus deutschen wesentlichen Beteiligungen.
- Dividendeneinkünfte aus Lizenzzahlungen inländischer Lizenznehmer.
- Betriebs- und Sozialversicherungsrenten bzw. Ruhegehälter.

F. Wegzug aus Deutschland

2. Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der deutschen (beschränkten) Steuerpflicht bzgl. inländischer Einkünfte

a) Verlagerung des Zuflusses aus Kapitalvermögen auf einen Zeitpunkt nach dem Wegzug

→ erfordert Investition in Anlagen, deren Zinsen nicht laufend (z.B. jährlich), sondern am Ende der Laufzeit zufließen

b) inländische Immobilien können evtl. vor Veräußerung (steuerneutral) auf eine ausländische Objektgesellschaft übertragen werden

Veräußerung der Anteile an diese Objektgesellschaft wird unter ganz bestimmten Voraussetzungen eines DBA nur im Ausland versteuert

F. Wegzug aus Deutschland

3. Wegzugbesteuerung (6 AStG)

- a) Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bei dauerhaftem Wegzug, auch in ein Hochsteuerland z.B. Österreich. (17 EStG)
- b) Beteiligung mehr als 1 % an einer deutschen Kapitalgesellschaft
 - ***fingieren eines Verkaufs***

Voraussetzung:

- Aufenthalt der Person in 5 der letzten 10 Jahre in Deutschland vor dem Wegzug.
- Steuerpflichtigkeit in den letzten vollen 10 Jahren
- erzielter(fingierter) Gewinn (Diff. zwischen Buch- und Verkehrswert) wird mit sofortiger Wirkung voll als Einkommen versteuert und zur Zahlung fällig. Eine Stundung erfolgt innerhalb des EG-Raums

F. Wegzug aus Deutschland

4. Deutsches Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

a) Grund für den Wegzug:

keine Erbschaftssteuer im Ausland z.B. in einigen Kantonen der Schweiz.

b) nachwirkende Erbschaftsbesteuerung (§ 2 I Nr.1b ErbStG)

- Erben sind erbschaftssteuerpflichtig in den ersten 5 Jahren nach dem Wegzug und zwar mit dem gesamten Vermögensanfall in Deutschland.
- erst ab dem 6 Jahr gilt die erweiterte Erbschaftssteuer
- für Grundstücke ist stets Erbschaftssteuer zu zahlen, selbst nach Ablauf von 10 Jahren.

F. Wegzug aus Deutschland

5. Gestaltungsmaßnahmen als Gewerbetreibender bzw. Freiberufler vor dem Wegzug

Vor dem Wegzug müssen grds. alle stillen Reserven im Betriebs- und Privatvermögen aufgedeckt und versteuert werden (Entstrickung). Um dies zu verhindern sind folgende Maßnahmen möglich

a) Beibehaltung der inländischen Betriebsstätte z.B. durch Verpachtung

b) Fortführung des Unternehmens in Form einer Personengesellschaft mit weiteren Inländern

- Mitunternehmeranteile sind von der Entstrickung nicht erfasst.
- Ein-Mann-Unternehmen geeignet: GmbH und Co.KG, bei der die Komplementär-GmbH automatisch zu einer gewerblichen Infizierung führt

F. Wegzug aus Deutschland

c) Ausübung der unternehmerischen Aktivitäten in Deutschland durch eine ausländische Kapitalgesellschaft, die hierzu eine inländische Betriebsstätte führt

- die ausländische Gesellschaft unterliegt nicht der Entstrickungsbesteuerung
- keine Wegzugbesteuerung bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

F. Wegzug aus Deutschland

6. Gestaltungsmaßnahmen als wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter

- a) Verkauf der Anteile an eine neu gegründete ausländische Kapitalgesellschaft
 - b) Schenkung der Anteile bis zur Unterschreitung des Grenze für wesentliche Beteiligungen an Familienangehörige.
 - c) Die Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft
- allerdings erfolgt hier nur eine Steuerstundung , da spätestens bei Verkauf oder Betriebsaufgabe Besteuerung der stillen Reserven fällig wird.

F. Wegzug aus Deutschland

7. Besonderheiten bei Wegzug in eine Steueroase*

**(Besteuerung 1/3 geringer als die deutsche Einkommenssteuer)*

Für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Wegzug gelten verschärfte Besteuerungsregeln

- a) alle aus dem Inland bezogenen Zinsen- nicht nur dinglich gesicherte- müssen versteuert werden
- b) Steuerabzug an der Quelle bei bestimmten Einkünften (z.B. Lizenzen) entfaltet keine Abgeltungswirkung mehr, sondern stellt einen Mindeststeuersatz (25 %) dar
- c) allein in Deutschland (erweitert beschränkt) steuerpflichtige Einkünfte müssen entsprechend des gesamten Welteinkommens hochgehebelten Steuersatzes versteuert werden
(Progressionsvorbehalt)

F. Wegzug aus Deutschland

8. Vermeidung der erweitert beschränkten Steuerpflicht

a) Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit 5 Jahre vor dem Wegzug, unter der Voraussetzung, dass innerhalb eines 10 Jahres-Zeitraums keine Rückkehr erfolgt

b) Verhinderung des Kriteriums „wesentliche wirtschaftliche Interessen“

d.h.

- keine unternehmerischen Interessen (Mitunternehmer, wesentliche Beteiligter)
- keine einkünfte-induzierten Interessen
- keine vermögens-induzierten Interessen

c) Verwahrung von Wertpapieren bei einer Bank im Ausland und Umschichtung von inländischem in ausländische Wertpapiere

G. Nachfolgegestaltungen

I. Gestaltung des Ehevertrags

Gütertrennung / Zugewinnngemeinschaft

1. Zugewinnausgleich gilt im Todesfall nicht als Erbschaft im Sinne des ErbStG (§ 5 ErbStG), ein etwaiger Zugewinn bleibt also erbschaftssteuerfrei
2. Gütertrennung nachteilig für den Ehepartner im Todesfall
3. modifizierte Zugewinnngemeinschaft als vermittelnder Lösungsansatz.

G. Nachfolgegestaltungen

II. Gesellschaftsvertrag der Familiengesellschaft

1. Definition

Betrieblich tätige Gesellschaft, deren Gesellschafter nahe Angehörige sind

2. Steuerlicher Vorteil

Erzielen von Progressionsvorteile durch Beteiligung weiterer Familienmitglieder, in dem Gewinne des Unternehmens auf mehrere Personen verteilt werden

3. Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

a) steuerliche Anerkennung der Gesellschafter in der Familienpersonengesellschaft nur bei entsprechender Gesellschafterstellung (BGB,HGB)

b) angemessene Kapitalbeteiligung

c) angemessene Gewinnbeteiligung

G. Nachfolgegestaltungen

III. Nießbrauch

1. Inhalt

- Schenkung unter Nießbrauchvorbehalt auf einen Anderen unter Beibehaltung von Nutzungen des Vermögens in vertraglich festgelegtem Umfang
- Der Nießbraucher ist berechtigt, sämtliche Nutzungen aus dem Vermögen zu ziehen. Er darf jedoch über die Vermögenssubstanz nicht verfügen.

2. Nießbrauch in der Praxis

- beliebtes Gestaltungsmittel im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge
- Möglichkeit der schrittweisen Reduzierung der Nutzungsrechte um best. Quoten, um Nachfolger auf die Betriebsübernahme vorzubereiten und diesen an der Vermögenssubstanz zu beteiligen.

G. Nachfolgegestaltungen

IV. Mittelbare Schenkung

- Gegenstand der Bereicherung des Beschenkten stammt nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Schenkers.
- Schenker stellt Mittel für die Bereicherung zur Verfügung.
- schenkungssteuerlich ist (unter wirtschaftlicher Betrachtung) der konkrete Gegenstand der Bereicherung relevant

© 2007 WZR Wülfing Zeuner Rechel, Hamburg/Germany.
Nachdruck oder Übernahme einzelner Texte ist nur mit ausdrücklicher
schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet. Alle Rechte

vorbehalten. WZR ist eine eingetragene Marke. ■

Haftungsausschluss Inhalte

Die Inhalte dieser Datei werden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Jedoch kann keinerlei Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Sozietät WZR, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern auf Seiten der Sozietät WZR kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.